

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **6 (1920)**

Heft 43

PDF erstellt am: **08.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 27. Jahrgang.

Sür die

**Schriftleitung des Wochenblattes:**

**J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14**  
21.66 Telephon 21.66

**Beilagen zur Schweizer-Schule:**

**Volksschule — Mittelschule**  
**Die Lehrerin**

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle  
**Eberle & Rickenbach, Einsiedeln**

Inseratenannahme  
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 10 — bei der Post bestellt Fr. 10.20  
(Ehed. IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

**Inhalt:** Im Lande der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit. — Lebensphilosophie im Rosenkranz. — Wahrheit oder Verleumdung? — † Lehrer Adolf Schöbi sel. — Pädag. Aphorismen. — Gastpflichtstatuten und Ausführungsbestimmungen. — Schulnachrichten. — Bücherchau. — Übung macht den Meister. — Inserate.

**Beilage:** Volksschule Nr. 20.

## Im Lande der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit.

Wir leben im Lande der Gleichheit. Artikel 4 unserer Bundesverfassung verkündet es feierlich: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.“ — Und wir leben im sichern Schutze von Freiheit und Gerechtigkeit. Artikel 2 unserer Bundesverfassung bürgt uns dafür, indem er den eigentlichen Zweck des Bundes nach innen also bestimmt: „... Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.“ — Und zu diesen in unserer Verfassung garantierten Freiheiten gehört auch die religiöse Freiheit. Und zu diesen Urrechten des Schweizerbürgers gehört auch das Recht, selber über die Religion, beziehungsweise religiöse Erziehung seiner Kinder zu verfügen. Man lese einmal den Artikel 49 der Bundesverfassung: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgesellschaft oder an einem religiösen Unterrichte oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.“

Das seien die Fundamente unseres 700-jährigen und in den Jahren 1848 und 1874 gründlich und nach modernen liberalen Grundsätzen renovierten Schweizerhauses. Artikel 2 und 4 und 49 enthalten die obersten Glaubenssätze für den guten Schweizerbürger. Und man müßte öffentlich als „Feind des Vaterlandes“ erklären, wer an diesen Fundamenten des Schweizerhauses zu rütteln wagte, oder wer an diesen 3 eidgenössischen Glaubenssätzen in Wort oder Tat sich verübte. Das hat uns einst in der Vaterlandskunde der selber nach freisinniger Pädagogik erzogene Lehrer zu glauben vorgestellt.

Ich nehme meinen freisinnigen Lehrer beim Worte:

Ich kenne einen solchen „Feind des Vaterlandes“. Es ist der Geist des Artikels 27 der nämlichen Bundesverfassung. Sein Geist ist nicht ein Geist der Gleichheit, sondern der Ungleichheit, nicht ein Geist der Freiheit, sondern der Unfreiheit und der Vergewaltigung, nicht ein Geist der Gerechtigkeit, sondern grober und größter Rechtsverletzung. Darum erklären wir ihn als Feind des Vaterlandes. Darum sagen wir ihm Kampf an, ehrlichen, offenen Kampf, wie jedem andern Feinde des Vaterlandes. Wir erklären ihm den Krieg — nicht nur im Namen des katholischen Katechismus